

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5148

**STELLUNGNAHME ZU
„LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG
WIRKSAM BEKÄMPFEN“
(DRUCKSACHE 19/2446) UND
„CONTAINERN LEGALISIEREN“
(DRUCKSACHE 19/2386)**

11. Januar 2021

Impressum

*Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.*

*Team
Lebensmittel und Ernährung*

*Hopfenstraße 29
24103 Kiel*

ernaehrung@vzsh.de

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme und steht auch für eine mündliche Stellungnahme gerne zur Verfügung.

HINTERGRUND UND AKTUALITÄT

Entlang der gesamten Wertschöpfungskette entstehen Lebensmittelverluste: bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung sowie beim Transport, im Handel, in der Außer-Haus-Verpflegung sowie in privaten Haushalten. Die Ursachen für Lebensmittelverschwendung sind vielfältig. Laut einer Studie zur Verringerung von Lebensmittelabfällen aus Nordrhein-Westfalen, zeigen Interviews mit Expert*innen und Unternehmen sowie Verbraucher*innen über die Lebensmittelkette hinweg typische Verhaltensweisen der Überflussgesellschaft: „Die geringe Wertschätzung von Lebensmitteln durch Überangebot, Preisverfall und permanente Verfügbarkeit führt zu einem allzu sorglosen Umgang und zur Verschwendung von Lebensmitteln an allen Stellen der hoch arbeitsteiligen Herstellungs- und Verbrauchskette von Lebensmitteln.“¹ Weitere Studien liefern Daten zum Ausmaß von Lebensmittelverlusten. Demnach landen durchschnittlich 65 bis 75 Kilogramm Lebensmittel pro Person und Jahr im Müll bei privaten Haushalten in Bayern bzw. Deutschland^{2,3}.

Im September 2015 vereinbarten die Vereinten Nationen (UN) die 17 globalen nachhaltigen Entwicklungsziele (SDG: Sustainable Development Goals). Damit verpflichtete sich auch Deutschland, zu SDG 12.3 einen Beitrag zu leisten: „Bis 2030 die weltweite Lebensmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene zu halbieren und die Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten, einschließlich der Verluste nach der Ernte, zu reduzieren.“⁴ Im Koalitionsvertrag 2018 haben sich die Regierungsparteien zu den in der Agenda 2030 vereinbarten Zielen bekannt, die mit allen Akteuren entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Verbrauchskette gezielt weiterverfolgt werden sollen. Im Februar 2019 hat das Bundeskabinett die vom BMEL vorgelegte Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung⁵ verabschiedet. Teil der Strategie sind Dialogforen für die Sektoren Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel, Außer-Haus-Verpflegung und private Haushalte, in denen konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung erarbeitet und valide Datengrundlagen geschaffen werden sollen.

Die 2012 vom BMEL gestartete Initiative „Zu gut für die Tonne! ist als Informationskampagne wichtiger Bestandteil der Strategie zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung. „Zu gut für die Tonne!“ informiert über den Wert von Lebensmitteln, die Ursachen von Lebensmittelabfällen und Möglichkeiten, diese zu reduzieren. Auf der gemeinsamen Internet-Plattform von Bund und Ländern www.lebensmittelwertschaetzen.de werden Initiativen und Projekte zur Verringerung von Lebensmittelverschwendung präsentiert und Handlungsoptionen angeboten⁶.

¹ https://www.fh-muenster.de/isun/downloads/Studie_Verringerung_von_Lebensmittelabfaellen.pdf, S. 119 (aufgerufen: 07.01.2021)

² Schmidt et al. (2019) Lebensmittelabfälle in Deutschland – Baseline 2015, Thünen Report 71

³ <https://www.kern.bayern.de/wissenschaft/081984/index.php> (aufgerufen: 07.01.2021)

⁴ <https://www.globalgoals.org/12-responsible-consumption-and-production> (aufgerufen: 07.01.2021)

⁵ <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/strategie-lebensmittelverschwendung.html> (aufgerufen: 07.01.2021)

⁶ <https://www.zugut fuer dietonne.de/> (aufgerufen: 07.01.2021)

RELEVANZ UND AKTIVITÄT DER VERBRAUCHERZENTRALE

In der öffentlichen Diskussion um Lebensmittelabfälle werden immer wieder Verbraucher*innen als Hauptverursacher benannt. Wirtschaft und Verbraucher*innen verursachen jedoch jeweils eine Hälfte des Abfallaufkommens. Demnach steht die Lebensmittelverschwendung in der Verantwortung der gesamten Wertschöpfungs- und Verbrauchskette. Seit vielen Jahren setzen sich die Verbraucherzentralen für eine nachhaltige, abfallarme und ressourcenschonende Ernährung sowie für mehr Wertschätzung von Lebensmitteln ein. Erfahrungen und Anfragen aus dem Beratungsalltag zeigen einen weiterhin hohen Informations- und Aufklärungsbedarf für Abfallvermeidung und bessere Resteverwertung in den Haushalten.

Eine erfolgreiche ressourcenschonende Vermeidung von Lebensmittelabfällen kann außerdem einen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzziele leisten. So verursachen die Lebensmittelverluste weltweit Treibhausgasemissionen, die rund vier Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland entsprechen. Allein durch die Halbierung der Lebensmittelabfälle in privaten Haushalten könnten sechs Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente eingespart werden. Die Verbraucherzentralen werden sich im Rahmen ihrer bundesweiten Gemeinschaftsaktion ‚Lebensmittelverschwendung‘ (gefördert vom BMEL) von 2021 bis 2023 verstärkt mit diesem Thema befassen, unter anderem mit folgenden Schwerpunkten:

- **Lebensmittelverschwendung in Privathaushalten:** Informationsbedarf der Verbraucher*innen zu bestehenden und fehlenden Kompetenzen für weniger Lebensmittelverschwendung (z. B. bezüglich Lagerung, Vorratshaltung, Warenkunde, Einkaufs- und Essensplanung, Mindesthaltbarkeitsdatum, Zubereitung, Resteverwertung und Portionsgrößen).
- **Lebensmittelverschwendung im Handel und in der Außer-Haus-Verpflegung:** Maßnahmen, Werbung, Marketing des Handels oder der Außer-Haus-Verpflegung zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und verbrauchergerechter Aufbereitung (z. B. bezüglich Verständlichkeit, Präsentation).
- **Beitrag im Rahmen der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung in Deutschland:** Kooperationen und Diskussionen unter Berücksichtigung von Vertreter*innen der gesamten Wertschöpfungs- und Verbrauchskette.

EMPFEHLUNGEN FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kampagne „bewusst einkaufen kann jeder.de“ weiterführen

2012 und 2013 hat das Landwirtschaftsministerium in Schleswig-Holstein die breit angelegte Kampagne „bewusst einkaufen kann jeder.de“ mit diversen Akteuren umgesetzt, u. a. der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein. Über verschiedene Ansätze wurde das Bewusstsein für einen nachhaltigen und wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln vom Einkauf über die richtige Lagerung bis hin zur Verarbeitung gestärkt. Eine Plattform zur Verstärkung der Inhalte und zum Austausch der Akteure fehlt seitdem. Um dieses wichtige Thema dauerhaft in der Gesellschaft zu verankern, sieht die Verbraucherzentrale das Landwirtschaftsministerium in der Verantwortung, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Diese sollen auch alle Akteure entlang der Wertschöpfungskette einbeziehen und in die Pflicht nehmen – ebenso die Gastronomie, Außer-Haus-Angebote und Gemeinschaftsverpflegung.

Angebote bündeln und bewerben

In Schleswig-Holstein gibt es mehrere Initiativen der Zivilgesellschaft, die sich der Vermeidung von Lebensmittelabfällen und der Wertschätzung von Lebensmitteln widmen. Eine gebündelte umfassende Darstellung, die gezielt Verbraucher*innen in Schleswig-Holstein eine transparente Übersicht bietet und anspricht, besteht jedoch nicht. Sie könnte aber einen guten Anreiz für Verbraucher*innen bieten, ihre Einsparpotenziale von Lebensmittelverschwendung voll auszuschöpfen. Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein empfiehlt daher, vor Ort bestehende Angebote zentral zu bündeln, um größere Erfolge zu erzielen. Auch hier sollte das Landwirtschaftsministerium die Initiative ergreifen und eine Landesplattform anbieten.

Wissenschaftliche Daten zur Lebensmittelverschwendung für Schleswig-Holstein

Parallel sollten in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Abfallwirtschaft die Gründe und Mengen der Lebensmittelverschwendung und -abfälle in Schleswig-Holstein erfasst werden, und zwar unterteilt nach Sektoren. Diese Daten können eine Hilfestellung für die Ermittlung von besonderen Problembereichen und entsprechenden Ansätzen für die Lösungsfindung direkt in Schleswig-Holstein bieten. Denkbar wäre beispielsweise eine Sensibilisierung und Zusammenarbeit mit Hochschulen in Schleswig-Holstein für die Vergabe von Master- und Doktorarbeiten zu diesem Thema.

Verzehrbare Lebensmittel dürfen nicht im Container landen

Unabhängig von der Frage, ob Containern legalisiert wird, sollten verzehrbare Lebensmittel gar nicht erst im Müll landen, sondern andere würdige und sichere Wege der Verteilung umgesetzt werden. Ungenießbare Lebensmittel müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies ist auch im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz wichtig, um z. B. Infektionen durch verdorbene Lebensmittel zu verhindern.

Die Verbraucherzentrale will Verbraucher*innen auch vor Strafe schützen, doch de lege ferenda – nach noch zu erlassendem Gesetz – eine Entkriminalisierung in Fällen des Containers zu fordern erscheint uns nicht geboten. Das Strafrecht ist das schärfste Schwert im Arsenal des Rechts. Sein Einsatz ist legitim, wenn Täter*innen ein Recht verletzt haben, das auch ihnen Freiheit vermittelt. Das Herausholen der Lebensmittel aus den Containern erfüllt objektiv zahlreiche Straftatbestände. Schon das Betreten des Geländes, auf dem der Container steht, dürfte in der Regel den Tatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) erfüllen, da es mit dem Eindringen in befriedetes Besitztum verbunden ist. Die Container sind oft mit Schlössern oder anderen Vorrichtungen gesichert, weshalb gewaltsames Öffnen erforderlich ist, mit dem unvermeidlich Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begangen wird. Die Entnahme der Lebensmittel ist sodann Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 246 StGB).

Aber trotz Erfüllung eines Straftatbestandes stellt das geltende Recht vielfältige Instrumente bereit, um jedenfalls im konkreten Fall eine Ahndung der Tat mit Kriminalstrafe zu vermeiden. Der betroffene Eigentümer selbst kann ein Strafverfahren abwenden, indem er sein Strafantragsrecht, das hinsichtlich des Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 2 StGB) und der Sachbeschädigung (§ 303 c StGB) und in den Grenzen der Geringwertigkeit auch bei Diebstahl und Unterschlagung (§ 248 a StGB) besteht, nicht ausübt. Auch die Staatsanwaltschaft kann auf der Grundlage von §§ 153, 153 a StPO von einer Verfolgung der Tat absehen oder das Strafverfahren vorzeitig durch Einstellung beenden. Kommt die Sache dann doch vor das Strafgericht, besteht im Bereich des Sanktionensystems die Möglichkeit einer moderaten Reaktion, z. B. durch Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59 StGB.

Kurzum: Selbst ohne Entkriminalisierung muss trotz Erfüllen der Straftatbestände keine Bestrafung erfolgen. Die derzeitige Rechtslage macht es also möglich, flexibel und für den Einzelfall angepasst zu handeln.

Verbraucherbildung in alle Bildungsbereiche integrieren

Schleswig-Holstein ist bereits Vorreiter, was die verpflichtende Umsetzung von Verbraucherbildung an Schulen anbetrifft, allerdings mit Lücken. Denn sie ist erst ab der Sekundarstufe I vorgesehen und für Gymnasien nicht verpflichtend. Mit einer umfangreicheren verpflichtenden Verbraucher- und Ernährungsbildung im schulischen und außerschulischen Bereich, können weitere Gruppen z. B. in Kitas, Grund- sowie Berufsschulen erreicht und zu weniger Lebensmittelverschwendung motiviert werden.

gez. Stefan Bock

Vorstand

bock@vzsh.de

gez. Selvihan Benda

Referatsleiterin Lebensmittel und Ernährung

benda@vzsh.de